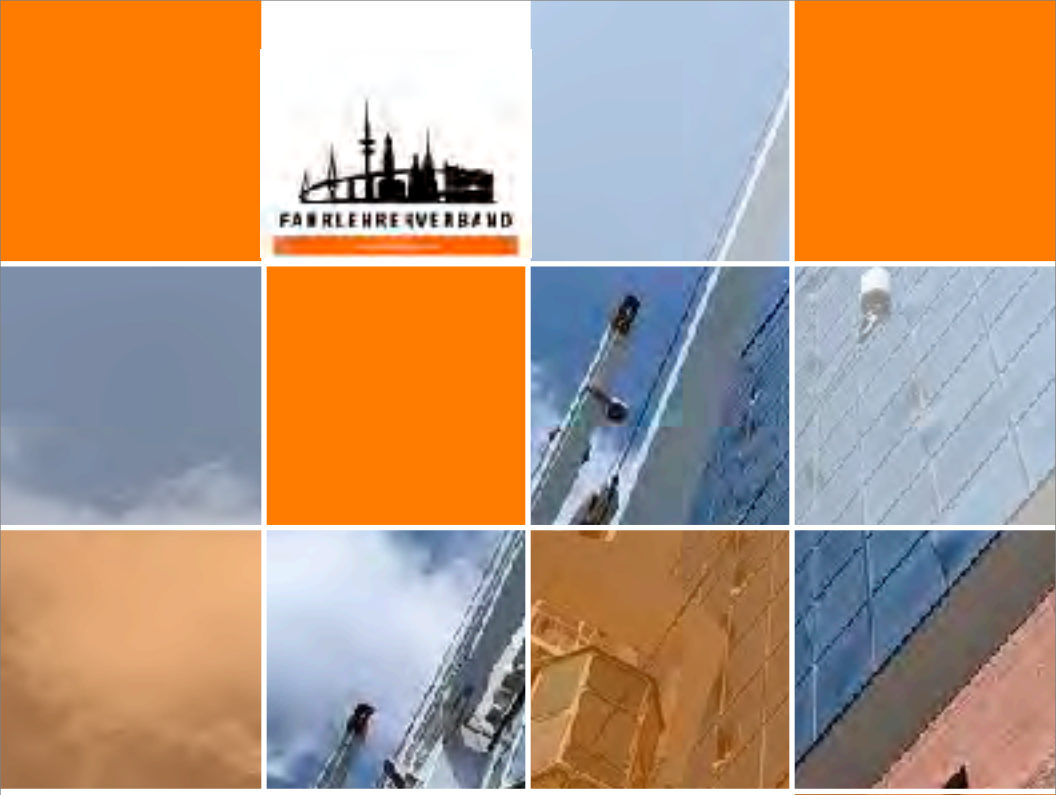

FahrlehrerINFO HH

DIGITALES INFOMAGAZIN

FAHRLEHRERVERBAND HAMBURG E. V.
www.fahrlehrerverband-hamburg.de I fahrlehrerverband-hh@gmx.de

14. Ausgabe
Dezember
2025

Alles Gute zur Mobilität.
Der Golf für Fahrschulen.

volkswagen.de/fahrschule

Golf Style eHybrid: Energieverbrauch gewichtet kombiniert: 12,8–12,1 kWh/100 km plus 1,3–1,1 l/100 km; Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie kombiniert: 5,3–5,0 l/100 km; CO_2-Emissionen gewichtet kombiniert: 29–26 g/km; CO_2-Klasse gewichtet kombiniert: B; CO_2-Klassen bei entladener Batterie: D–C. Das abgebildete Fahrzeug zeigt Sonderausstattung.

DIGITALES INFOMAGAZIN

Inhalte

Seite	Inhalte
4	Editorial
6	Fahrlehrer: Eignungsnachweis erforderlich
7	Update DFA: Reform der Fahrschulausbildung
8	Save the date! Fahrlehrertage im Norden 2026
9	Alles kann, nichts muss. Reform der Fahrausbildung
26	TÜV Hanse: Business-Lunch + Feedback-Gespräche
27	Mindestlohnerhöhung 2026/2027. Auswirkungen
29	Bericht des Behindertenbeauftragten
30	Führerschein-Abkommen mit Montenegro
31	Geschäftsbericht 4. Quartal 2025
33	Kurz berichtet: • Save the Date Mitgliederversammlung 2026 • Geschäftsstelle zwischen den Tagen geschlossen • Neue Imagebroschüre des Verbandes
34	Kontaktdaten Interessenvertreter
35	Kontaktdaten Geschäftsstelle und Fahrlehrerversicherung

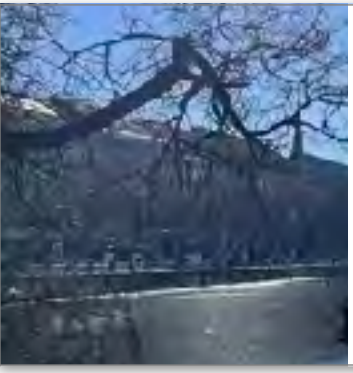

FahrlehrerINFO HH

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

Es ist kaum zu glauben. 2026 steht direkt vor der Tür.

Das Jahr 2025 geht viel zu schnell zu Ende und viele Dinge sind noch unerledigt. Sei es bei uns oder in der Politik. Überall gibt es noch so einiges zu tun.

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern, auch hier in Hamburg, wurde gerade von der Politik so einiges abverlangt.
Die Vorschläge unseres Bundesverkehrsministers Patrick Schnieder zur Neuausrichtung der Fahrschülerausbildung, hat viele Fragen aufgeworfen.

Gerade jetzt wird deutlich, wie wichtig es ist, Mitglied in einem Landesverband der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände zu sein. Zusammenhalt, Engagement und eine tiefe Leidenschaft für unseren Beruf machen uns gemeinsam stark für die uns vorliegenden Aufgaben im Jahr 2026.

Uns alle eint das Ziel, eine fundierte, verantwortungsvolle und qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten, um jungen Fahranfängern Sicherheit, Kompetenz und Selbstvertrauen im Straßenverkehr mit auf den Weg zu geben. Darum wird das Jahr 2026 ein Jahr, in dem Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer in Hamburg und ganz Deutschland weiter zusammenrücken müssen, um gemeinsam wichtige Impulse für die Zukunft unseres Berufsstandes setzen zu können.

Zum Jahresausklang dürfen wir dankbar zurückblicken und neue Kraft schöpfen. Die bevorstehenden Feiertage bieten die Gelegenheit, all jenen zu danken, die uns im Alltag den Rücken stärken – unseren Familien, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ohne dieses Miteinander wäre vieles nicht möglich.

Wir wünschen allen ein friedvolles und frohes Weihnachtsfest, Ruhe und Besinnlichkeit, sowie einen guten Start ins neue Jahr 2026.

Bleiben Sie Zuversichtlich und vor allem gesund.

Iris Jöns, Michael Witt, Bernd Ehlers und Nicole Neubauer

FALLS DER FUNKE MAL ÜBERSPRINGT

Mit uns halten Sie den Schaden klein

Unsere Hausratversicherung schützt Ihr Hab und Gut vor den Folgen von Feuer, Wasser, Sturm und Einbruch. Wir ersetzen Ihnen beschädigte Möbel, Kleidung, Elektronik oder Wertgegenstände - all das was austauschbar ist. Dabei haben Sie die Wahl zwischen unseren Tarifen **Basis**, **Komfort** und **Premium**.

- **Schäden durch Feuer** – Wie Brand, Nutzwärme, Explosion oder Sengschäden
- **Hotelunterbringung** – Für bis 365 Tage je 200 €
- **Volle Leistung** – Auch bei grober Fahrlässigkeit (Komfort & Premium)

Jetzt Beiträge vergleichen und Geld sparen: **www.fv.de/vergleich**.

FAHRLEHRER VERSICHERUNG

Landesagentur Hamburg | Hamburger Fahrlehrer Betreuungs GmbH | **T** 040 23 80 83 45 | LA20@fv.de
www.fv.de

Eignungsnachweis erforderlich

Fahrlehrer/-in, die seit 2020
ihren Fahrlehrerschein erworben haben,
AUFGEPASST!!!

Gemäß §11 FahrlG müssen Fahrlehrer, alle 5 Jahre ihre körperliche und geistige Eignung nachweisen. Beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Fahrlehrerlaubnis ausgestellt wurde.

Dass bedeutet: Alle, die Ihre Fahrlehrerlaubnis im Jahre 2020 erworben haben, müssen ihre körperliche und geistige Eignung bis zum 31.12.2025 nachweisen. Dies geschieht mit einem ärztlichen Zeugnis über die Sehkraft gem. Anlage 6 FeV (wie beim Erwerb der FE Klassen C oder C1), sowie ein ärztliches Zeugnis gemäß Anlage 5 FeV. (z.B. über den Hausarzt) Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den gültigen Besitz der Klasse C oder D zu erbringen. Die Gültigkeit muss hierbei nur über den 01.01.2026 hinausgehen, da der Stichtag 31.12.2025 entscheidend ist.

Bei Versäumnis oder aufgrund noch ärztlicher Behandlungen, die das Ausstellen der Bescheinigung verzögern, droht die Arbeitslosigkeit, da der Fahrlehrerschein von der Behörde eingezogen werden muss. Ab diesem Moment ist jegliche Tätigkeit als Fahrlehrer untersagt.

Daher mein Appell:
Achten Sie auf die 5 Jahresfrist, um den Erhalt Ihrer Fahrlehrerlaubnis sicherzustellen.

Wenn sie betroffen sein sollten, dann warten sie nicht bis zum letzten Tag.

Michael Witt

Bild: chungking/Fotolia

Reform der Fahrschulausbildung

Vorschläge des BMV

Am 16. Oktober 2025 hat Herr Bundesverkehrsminister Patrick Schnieder in einer Pressekonferenz Vorschläge zur Reform der Fahrschulausbildung vorgelegt. In den Fokus gerückt wird hierbei die Reduzierung der Führerscheinkosten. Die bisher im Vordergrund stehende Verkehrssicherheit scheint nur noch eine untergeordnete Rolle zu spielen, obwohl man auf der Homepage des BMV noch immer folgende Aussagen findet: *„Bei der Suche nach Lösungsansätzen für eine Optimierung der Ausbildung von Fahrschülern muss die Erhöhung der Verkehrssicherheit an erster Stelle stehen“* und *„Das BMV verfolgt das Ziel der „Vision Zero“: keine Toten im Straßenverkehr. Wir arbeiten an zahlreichen Maßnahmen zum Schutz des Lebens.“*

Die ausführliche Stellungnahme der DFA zu den Vorschlägen des BMV finden Sie auf unserer Homepage www.dfa-ev.de, deshalb möchten wir hier nur einen Vorschlag von Herrn Minister Schnieder exemplarisch herausgreifen und erläutern, welche Auswirkungen dieser auf die Verkehrssicherheit hätte:

In der theoretischen Fahrausbildung soll künftig die Pflicht zum Präsenzunterricht entfallen. Es soll möglich sein, sich das Wissen vollständig über einen digitalen Weg (z.B. per App) anzueignen.

Grundsätzlich ist es sicherlich nach mehreren Anläufen möglich, die theoretische Fahrerlaubnisprüfung durch reines Auswendiglernen der Prüfungsfragen zu bestehen. Neben dem notwendigen Regelwissen werden in der theoretischen Fahrausbildung jedoch auch Einstellungen und Werthaltungen geprägt: wichtige Voraussetzungen für die sichere und verantwortungsvolle Verkehrsteilnahme. Im Theorieunterricht wird im sozialen Kontext gelernt, diskursive Methoden fördern das partnerschaftliche Miteinander – ebenfalls eine Voraussetzung für eine gefahrlose Teilnahme am Straßenverkehr.

Bei reinem digitalem Lernen ist dies alles nicht gegeben. Außerdem werden bei dieser Lernform Personen mit geringer digitaler Kompetenz und/oder fehlenden sozio-ökonomischen Voraussetzungen sowie Personen mit Lernschwäche abgehängt.

Die im Rahmen von OFSA I und II (Ausbildungs- und Evaluationskonzept zur Optimierung der Fahrausbildung in Deutschland, Mensch und Technik, Heft M330) durchgeführten Untersuchungen der BASt haben ergeben, welche Themen sich für Online-Unterrichte eignen und welche in Präsenz unterrichtet werden müssen.

Online-Elemente können eine sinnvolle Ergänzung zum Präsenzunterricht sein.

Fahrlehrertage im Norden

20. + 21. November 2026

im Wienecke XI
in Hannover

Große Fachausstellung

Fachvorträge

Abendveranstaltung

save the date

Ihre Nordverbände ...

Landes-Fahrlehrerverband Bremen e.V.
Fahrlehrerverband Hamburg e.V.
Fahrlehrerverband Niedersachsen e.V.
Fahrlehrer-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Alles kann, nichts muss

BMV legt umfassende Reformvorschläge für moderne, sichere und kostengünstigere Fahrausbildung vor

Eine Analyse von Sabine Darjus

Am 16.10.2025 wurde nicht nur die Fahrlehrerschaft, sondern auch die Fachwelt von den Worten des Verkehrsministers Schnieder „Alles kann, nichts muss“ im Zusammenhang mit den umfassenden Reformvorschlägen für moderne, sichere und kostengünstigere Fahrausbildung des BMV (Bundesministerium für Verkehr) überrascht.

Für einen Moment standen zumindest bei mir, die Uhren still, bis ich realisierte „das ist kein Traum“. Ich war nur froh, dass der Minister am Ende nicht sagte „wir schaffen das“!

Aber von vorne.
im Jahr 2022 wurde OFSA II (Ausbildungs- und Evaluationskonzept zur Optimierung der Fahrausbildung in Deutschland) vorgestellt. Eine wissenschaftliche Ausarbeitung zur Reform der Fahrschülervorbereitung. Das von der Bast (Bundesanstalt für Straßenwesen) in Auftrag gegebene Forschungsprojekt zeigt einen Weg auf, auf dem Fahrschüler u. a. zu mehr eigenverantwortlichem Lernen und Fahrlehrer zu mehr Verknüpfung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung herangezogen werden.

Seither beschäftigen sich alle berufsständischen Vertretungen, die Lehrmittelverlage und natürlich die interessierte Fahrlehrerschaft mit der Umsetzung in den Fahrschulalltag. Denn nicht selten hadern gute wissenschaftliche Ideen und Ansätze mit der Lebenswirklichkeit. Nichts desto trotz war der Startschuss zur Entwicklung von Konzepten zur Implementierung gefallen.

Mit dem Regierungswechsel 2024 wurde ein 144-seitiger Koalitionsvertrag aufgesetzt, der zum Thema Verkehr u. a. Folgendes besagt:
Die Straße ist ein bedeutender Verkehrsträger und das Auto ein wichtiges Fortbewegungsmittel, vor allem für die Menschen im ländlichen Raum. Unter Wahrung hoher Standards wird die Fahrausbildung reformiert, um den Führerscheinerwerb bezahlbarer zu machen. Im Straßenverkehr orientieren wir uns am Zielbild der Vision Zero.

Seit OFSA II sind drei Jahre vergangen und alle Betroffenen, die Fahrschüler einmal ausgenommen, haben fleißig an der möglichen Umsetzung in die Praxis gearbeitet. Hierbei wurde auch trefflich mit den zuständigen Referenten aus Bund und Ländern in der Sache gestritten. Wie aus Kreisen Eingeweihter zu hören, ist der Entwurf der neuen Fahrschüler-Ausbildungsverordnung bereits in der Schublade, jedoch für die (Fach) Öffentlichkeit noch unter Verschluss. Nur, dass die besagte Schublade, so scheint es, verschlossen bleibt. Seit dem 16.10. ist zu befürchten, dass der Schlüssel zu genau dieser Schublade nicht wieder auftauchen wird.

Zahlreiche Überlegungen zu OFSA II wurden damit über den Haufen geworfen könnte man meinen. Das stimmt so jedoch nicht ganz, denn jeder der möchte (Fahrlehrer und Fahrschüler) kann künftig auch auf der Grundlage von OFSA II ausbilden, bzw. sich ausbilden lassen. Da gibt es nur einen Haken. Welcher Fahrschüler möchte schon zwölf „Pflichtstunden“ durchlaufen, wenn weniger vorgeschrieben sind, oder 14 Theorieunterrichte besuchen, wenn er sich den Lernstoff immer dann „reinziehen“ kann, wenn er „Bock“ hat, um nur zwei Beispiele zu nennen. Und dann sind da noch die Verlage, die als zuverlässige Partner der Fahrlehrerschaft bisher die nötigen Materialien geliefert haben. Werden sie ihre Lehr-Lernmittel auf Basis von OFSA II weiterentwickeln?

Im weiteren Verlauf werde ich auf die jüngsten Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenzen (VMK) zum Thema **Reform der Fahrausbildung** eingehen und sie dem neuesten Vorhaben des BMV, den Führerschein bezahlbarer zu machen, gegenüberstellen.

Die Beschlüsse der VMK haben den Charakter von politischen Empfehlungen oder Selbstverpflichtungen der Länder. Sie dienen dazu, ein gemeinsames politisches Handeln der Länder untereinander oder gegenüber dem Bund zu formulieren.

Die Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenzen

Vorausgeschickt: Die Arbeit der VMK stützt sich auf die gemeinsame Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleitungen der Länder (GKVS). Daneben gibt es u.a. die Bund-Länder-Fachausschüsse, die der GKVS zuarbeiten. Der Verkehrsminister kann als Gast teilnehmen. Die Beschlüsse der VMK basieren demnach auf der teilweise langwierigen Vorarbeit der Länder.

Beschlussfassung der VMK vom 22./23.03.2023 (Auszug)

1. E-Learning, synchron und asynchron, muss die gleichen Qualitätsanforderungen erfüllen wie Präsenzunterricht (nicht mehr und nicht weniger)
2. Der im Projekt vorgeschlagene Ausbildungsverlauf, der Selbstständiges Theorielernen mittels digitaler Medien (asynchrones E-Learning), Präsenzunterricht in der Fahrschule und praktische Ausbildung sowohl inhaltlich als auch zeitlich verbindet/verzahnt soll weitgehend verbindlich vorgeschrieben werden
3. Diesen Ausbildungsverlauf muss auch synchrones E-Learning (Onlineunterricht) sicherstellen, wobei das synchrone E-Learning an die Stelle des Präsenzunterrichts in der Fahrschule tritt.
4. Vorschlag für das synchrone E-Learning:
   - es gibt keine reines synchrones E-Learning. Fahrschulen dürfen auch nur Präsenzunterricht anbieten
   - jede Fahrschule muss regelmäßig Präsenzunterricht durchführen
   - synchrones E-Learning als zusätzliches Angebot unter noch näher zu
   - definierenden Rahmenbedingungen
   - erste Stunde(n) sollen in Präsenz stattfinden
   - synchrones E-Learning ist auf einen noch zu bestimmenden zeitlichen und inhaltlichen Anteil an Unterrichtseinheiten beschränkt
   - für den Ausnahmefall soll die aktuelle Regelung aus der 15. FeVÄndVO weiter erhalten bleiben
   - die Fahrerlaubnisklassen sollten dabei differenziert betrachtet werden
5. Die Einführung eines Qualitätssiegels für die Lehr-/Lernmedien wird aufgrund des damit verbunden Aufwandes abgelehnt. Allerdings soll die Qualität der eingesetzten Lehr-/ Lernmitteln im Rahmen der Evaluierung betrachtet und dann ggf. neu bewertet werden. Wie bisher können die konkreten im Unterricht eingesetzten Lehr-/Lernmittel in die Überwachung einbezogen werden. Sie müssen den vorgesehenen Ausbildungsverlauf sicherstellen.

6. Der im Projektbericht vorgeschlagene Kompetenzrahmen sollte weitestgehend verbindlich in der Fahrschülerausbildungs-Ordnung geregelt werden und die dort derzeit vorgegebenen Rahmenpläne und Sachgebiete ersetzen. Da OFSA II nur einen Kompetenzrahmen für die Klasse B enthält, müssen für die anderen FE- Klassen weitere Kompetenzrahmen entwickelt werden.
7. Der im Projektbericht vorgeschlagene detaillierte Ausbildungsplan soll nicht rechtlich vorgegeben werden. Er kann allerdings den Fahrschulen empfohlen werden.
8. Die Ausgestaltung der im Projektbericht vorgeschlagenen Lernstandskontrollen soll im weiteren Verfahren erörtert werden.

Beschlussfassung der VMK vom 17./18.04.2024 (Auszug)

Optimierung der Fahrschülerausbildung
Dabei konnte Einigkeit darüber erzielt werden, dass die pädagogische Freiheit der Fahrlehrer gestärkt und damit eine flexiblere Gestaltung des Unterrichts ermöglicht werden soll. Hierfür sollen u.a. das synchrone E-Learning und die Ausbildung an Simulatoren bei Erfüllung noch genau zu definierender Rahmenbedingungen grundsätzlich erlaubt werden. Gleichzeitig sollen aber vor dem Hintergrund der sinkenden Bestehensquoten verpflichtende und zu dokumentierende Lernstandskontrollen eingeführt werden.

Beschlussfassung der VMK vom 09. + 10. Oktober 2024 (Auszug)

Punkt 6.11 der Tagesordnung: **Novelle der Fahrschulausbildung**
- Die Verkehrsministerkonferenz beschließt das zwischen Bund und Ländern auf Fachebene abgestimmte Eckpunktepapier,

Beschlussfassung der VMK vom 02. + 03. April 2025 (Auszug)

Punkt 6.3 der Tagesordnung: **Novelle der Fahrschulausbildung**
- Die Verkehrsministerkonferenz sieht die stetig steigenden Kosten für den Erwerb eines Führerscheins als Hemmnis für die individuelle Mobilität, dies gilt insbesondere in ländlichen Gebieten mit einem eingeschränkten Angebot an Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

- Die Verkehrsministerkonferenz begrüßt insoweit die im Rahmen der Novelle der Fahrschulausbildung bereits avisierte Einführung von Lernerfolgsfeststellungen zwecks Reduzierung der Durchfallquoten in der (theoretischen) Fahrerlaubnisprüfung, den Einsatz von Simulatoren im Rahmen der Ausbildung sowie die vorgesehenen Erleichterungen für den Erwerb von Lkw- und Bus-Fahrerlaubnissen als potenziell zur Kostenreduzierung geeignet und bittet das BMDV um weitergehende Umsetzung.
- Darüberhinausgehend bittet die Verkehrsministerkonferenz das BMDV, neben der vorrangigen Optimierung der Verkehrssicherheit, auch den Aspekt der Kosteneindämmung im Rahmen der Novelle der Fahrschulausbildung noch intensiver zu berücksichtigen und hierzu nochmals sämtliche Entwürfe für das anstehende Rechtsetzungsverfahren einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

Beschlussfassung der VMK vom 29. + 30. Oktober 2025 (Auszug)

- Die Verkehrsministerkonferenz bedankt sich beim BMV dafür, dass es die Bitte der Verkehrsministerkonferenz neben der vorrangigen Optimierung der Verkehrssicherheit auch den Aspekt der Kosteneindämmung im Rahmen der Novelle der Fahrschulausbildung noch intensiver zu berücksichtigen, aufgegriffen und hierzu Vorschläge erarbeitet hat.
- Die Verkehrsministerkonferenz betont die Wichtigkeit einer qualitativ hochwertigen Fahrschulausbildung, in der Fahrschülerinnen und Fahrschüler zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmer befähigt werden. Sie ist Voraussetzung für Sicherheit im Straßenverkehr sowie die Vision Zero.
- Die Verkehrsministerkonferenz bittet, im Zuge der vom BMV vorgesehenen Diskussion die vorgeschlagenen Eckpunkte unter Einbeziehung der Länder sowohl im Hinblick auf die Kosteneindämmung als auch im Hinblick auf die Qualitätswahrung der Fahrschulausbildung zu prüfen, diese gegebenenfalls anzupassen und entsprechend weiterzuentwickeln.

Analyse der Eckpunkte des Reformpakets
„Bezahlbarer Führerschein“

Reformpaket BMV vom 16.10.2025

1. Theoretische Fahrausbildung
In der theoretischen Fahrausbildung wird das notwendige Wissen vermittelt, um am Straßenverkehr sicher teilnehmen zu können. Die Anforderungen an die Verkehrsteilnehmenden sind hoch; deshalb muss auch das zu vermittelnde Wissen gleich bleiben. Hinsichtlich der Lernmethoden soll aber deutlich mehr Flexibilität geschaffen werden. Jede Fahrschule soll über die Lernmethoden frei entscheiden können.

Digitalisierung:
Die Pflicht zum Präsenzunterricht soll abgeschafft werden. Es soll möglich sein, sich das Wissen vollständig über einen digitalen Weg (z. B. per App) anzueignen.

Eckpunktepapier I Beschluss VMK 9./10. Oktober 2024

4. Digitales Lernen in synchroner Form (Online-Unterricht)
- Der Theorieunterricht kann vollständig als Präsenzunterricht oder als Kombination von Präsenzunterricht mit synchronem digitalem Lernen durchgeführt werden.
- Es gibt keine Verpflichtung, digitales synchrones Lernen anzubieten.
- Keiner der Lernbereiche des Theorieunterrichts darf ausschließlich im Unterrichtsformat des synchronen digitalen Lernens durchgeführt werden.
- Für digitalen Unterricht geeignete Ausbildungseinheiten und der maximale zeitliche Umfang für diese Lernform werden verbindlich vorgegeben. Diese beziehen sich überwiegend auf die Aneignung von Kenntnissen und Regelwissen. Für einstellungsbezogene oder das Sozialverhalten betreffende Inhalte, bei denen gruppendynamische Prozesse und Interaktionen in der Lerngruppe von besonderer Bedeutung sind, ist der Präsenzunterricht verpflichtend. Die technischen Vorgaben der Anlage 2a DV-FahrIG gelten auch hier.
- Im Ausnahmefall (z. B. Pandemie) ist weiterhin vollständig digitaler Unterricht zulässig.

Digitalisierung (mögliche Rückschlüsse)

Digitale Lerneinheiten in Form von synchronem Online-Unterricht (alle Lernenden und die Lehrkraft sind zur gleichen Zeit im gleichen virtuellen Raum), sollen lt. Beschluss der VMK Oktober 2024 zur Aneignung von Kenntnissen und Regelwissen verwendet werden. Dem folgt das neue Eckpunktepapier des BMV nicht. Stattdessen dürfen sich Fahrschüler das gesamte erforderliche Wissen selbst aneignen, ohne auch nur ein einziges Mal Kontakt zu einem Fahrlehrer aufnehmen zu müssen. Folgerichtig kann die Vorgabe für Fahrschulen, erforderliche Lehrmittel zur Verfügung zu haben (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 FahrlG) entfallen.
Das müsste auch Auswirkungen auf die Fahrlehrerausbildung haben. Eine Fahrschule ohne Räumlichkeiten und ohne ein Angebot zu theoretischem Unterricht kann nach heutigem Stand keine Ausbildungsfahrschule mehr sein. Alternativ müsste die Ausbildung in zwei Zweige geteilt werden, einen mit und einen ohne Theorieunterricht. Resultat: Fahrlehrer mit Voll- oder Teilbefugnissen.

Reformpaket BMV vom 16.10.2025

Bürokratierückbau:
Es soll keine Vorgaben zu Schulungsräumen geben oder wie und in welcher Reihenfolge das Wissen zu vermitteln ist. Fahrschulen müssen auch keine Schulungsräume mehr bereithalten. Damit entfallen Kontrollpflichten der Länder, weil sie z. B. die Einhaltung der Vorgaben für Schulungsräume nicht mehr kontrollieren müssen.

Eckpunktepapier I Beschluss VMK 9./10. Oktober 2024

- Zu den Unterrichtsräumen finden sich keine Beschlüsse der VMK.
- Zur Überwachung der Unterrichtsräume finden sich keine Aussagen der VMK.

Hingegen wird der Unterrichtsverlauf klar beschrieben.
- Der Ausbildungsverlauf soll weitgehender als bislang vorgegeben werden, um die Verzahnung der Ausbildungsteile und regelmäßige Lernerfolgsfeststellungen sicherzustellen.
- Die Lernbereiche sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu absolvieren. Ein neuer Lernbereich darf erst begonnen werden, wenn der Lernerfolg des vorherigen Bereichs festgestellt und dokumentiert wurde.

Bürokratierückbau (mögliche Rückschlüsse)

Unterrichtsräume
Die Vorgabe gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 FahrlG, dass zur Erteilung einer Fahrschulerlaubnis ein erforderlicher Unterrichtsraum vorzuweisen ist, entfällt. Im Umkehrschluss heißt das aber auch, dass Fahrschulen, die trotzdem Präsenzunterricht anbieten, diesen irgendwo durchführen dürfen. Dann kommen z.B. auch nicht ortsfeste Gebäude in Frage.
Eine rein digital oder telefonisch erreichbare Fahrschule ist ebenfalls möglich.

Unterrichtsaufbau
Die Vorstellungen der VMK aus dem Jahr 2024 zur Unterrichtsgestaltung werden in Gänze ignoriert. Keine Spur mehr von weitergehenden Vorgaben zum Ausbildungsverlauf oder regelmäßigen Lernerfolgsfeststellungen. Damit ist es jedem Fahrschüler freigestellt, was er wann und wie lernt, um eine theoretische Fahrerlaubnisprüfung zu bestehen. Eine Struktur im Sinne von aufeinander aufbauenden Lerneinheiten wird ausdrücklich ausgelassen („… oder wie und in welcher Reihenfolge das Wissen zu vermitteln ist.“)

Kontrollpflicht
Ohne rechtlichen Rahmen zu Unterrichtsräumen muss auch keine Überwachung zu räumlichen Vorgaben stattfinden.
Fahrschulen, die auch weiterhin Präsenzunterricht anbieten und Fahrschülern das Lernen nicht in Eigenregie überlassen, deren Theorieunterrichte können durch die nach Landesrecht zuständigen Stelle kontrolliert werden. Vorausgesetzt, der „Überwachungs-Paragraf“ hat weiterhin Bestand.

Reformpaket BMV vom 16.10.2025

Prüfungsfragen:
Der Fragenkatalog für die theoretische Fahrprüfung ist im Laufe der Jahre immer länger geworden und enthält derzeit 1.169 Fragen. Er soll um ein Drittel reduziert werden. Das Thema Verkehrssicherheit muss beim Fragenkatalog im Mittelpunkt stehen.

Beschluss VMK 12. + 13. März 2025

TOP 6.2 **Neustrukturierung der Fahrerlaubnisprüfung**

- Die GKVS hatte auf der letzten Sitzung unter TOP 6.5 begrüßt, dass die Bitte der Verkehrsministerkonferenz, vor einer Entscheidung über die Neustrukturierung der Fahrerlaubnisprüfung zunächst die Anforderungen an die Fahrerlaubnisprüfer/-innen (Zugangsvoraussetzungen, Ausbildung und Prüfung, Fortbildungspflichten) zu überprüfen, nunmehr seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) im Rahmen einer Bund-Länder-AG einer eingehenden Beratung zugeführt wurde.

Reduzierung der Prüfungsfragen (mögliche Rückschlüsse)

Mit dem Regierungswechsel ist die Zusage zu einer eingehenden Beratung vor der Entscheidung zur Neustrukturierung der Fahrerlaubnisprüfung in den Hintergrund getreten. Stattdessen ist die Kostenreduktion für FE-Bewerber in den Vordergrund gerückt.

Die Anzahl der Fragen soll von 1.169 unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit auf 779 reduziert werden. Derzeit werden folgende Sachgebiete geprüft:

- Gefahrenlehre
- Verhalten im Straßenverkehr
- Vorfahrt, Vorrang
- Verkehrszeichen
- Umweltschutz
- Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge
- Technik
- Eignung und Befähigung von Kraftfahrern.

Die Reduzierung um 1/3 bedeutet, dass 390 Fragen, die nicht unmittelbar der Verkehrssicherheit zuzuordnen sind, dem Rotstift zum Opfer fallen sollen.
Oberflächlich betrachtet fallen zuerst Sachgebiete wie „Umweltschutz“ und „Technik“ ins Auge. Doch auch hier verbergen sich teils sicherheitsrelevante Aspekte. Nicht sicherheitsrelevant wäre bspw. eine Frage zum Mitführen von ansonsten vorhandenen Fahrzeugpapieren oder dem Führerschein.

Reformpaket BMV vom 16.10.2025

2. Praktische Fahrausbildung
Die praktische Fahrausbildung soll ebenfalls modernisiert werden.

Simulatoren:
Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, verstärkt Simulatoren zu nutzen. Zum Beispiel soll die Kompetenz zur Führung eines Schaltwagens vollständig in einem Simulator erworben werden können. Damit entfällt für die Fahrschulen die Notwendigkeit, spezielle Schaltwagen für Fahrschulen vorzuhalten. Die Prüfung kann dann in einem Automatik-Fahrzeug absolviert werden.

Eckpunktepapier I Beschluss VMK 9./10. Oktober 2024

5. Simulatoren
- Der Einsatz von Simulatoren wird geregelt.
- Es gibt keine Verpflichtung, die Ausbildung an Simulatoren anzubieten.
- Der sinnvolle und zielgerichtete Einsatz von Simulatoren obliegt der pädagogischen Freiheit des Fahrlehrers. Daher wird es keine Vorgaben für den Stundenumfang geben.
- Wichtig sind regelmäßige Lernerfolgsfeststellungen, damit auch sichergestellt ist, dass das Ausbildungsziel für den Realverkehr erreicht wird und die Prüfung im Realverkehr bestanden werden kann.
- Die besonderen Ausbildungsfahrten dürfen nicht auf dem Simulator absolviert werden.
- Der Schaltnachweis (B 197) kann vollständig auf dem Simulator erbracht werden, wenn das (neue) EU-Recht nicht entgegensteht.
- Die Anforderungen an Simulatoren sollen möglichst technologieoffen formuliert werden.
- Die Erfüllung der Anforderungen soll vom Hersteller durch eine Konformitätserklärung einer geeigneten Stelle (z. B. Zertifizierungsstellen von TÜV und Dekra) nachgewiesen werden.

Simulatoreinsatz (mögliche Rückschlüsse)

Das Reformpaket entspricht der Beschlusslage der VMK vom 11.07.2024. Laut der gerade veröffentlichten 4. EU Führerscheinrichtlinie steht dem nichts im Wege wie aus der Nr. 37 hervorgeht.
„(37) … In diesem Zusammenhang und auch im Zusammenhang mit der Fahrzeugführerschulung vor der Ausstellung eines Führerscheins könnte der Einsatz von Simulatoren nützlich sein, um wichtige Fahrfähigkeiten zu verbessern, wie z. B. die Reaktion auf ungünstige Bedingungen und Notfallszenarien.“

Als nächsten Schritt wird das BMV die Punkte des Reformpakets in einem länderoffenen Gremium zeitnah diskutieren und auf dieser Basis konkrete gesetzliche Vorgaben erarbeiten. Mit einer zeitnahen Umsetzung ist aufgrund der damit verbundenen Rechtsänderungen nicht zu rechnen.

Ob ein Fahrschüler befähigt ist, mit einem schaltgetriebenen Kraftfahrzeug sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst am Straßenverkehr teilzunehmen, soll künftig das Programm des Simulators entscheiden können. Dieses übernimmt die (noch) vorgeschriebene Testung, die derzeit nicht einmal dem Fahrlehreranwärter zugetraut wird. Allerdings sollen die Simulatoren besondere Anforderungen erfüllen, die jedoch noch festzulegen sind.

Der Simulator als offizielles Mittel im Rahmen der Fahrausbildung muss ja irgendwo stehen. Das Prinzip kein Fahrschulraum, kein Simulator ist dann nicht mehr aktuell? Mit der Aufhebung der Vorgaben zu Fahrschulräumen könnten z. B. für alle nutzbare Simulatorparks entstehen. Ohne Festlegung, wer die für die Fahrausbildung nutzbaren Geräte betreiben darf, sind der Fantasie diesbezüglich keine Grenzen gesetzt.

Die durchlaufene Ausbildung am Simulator müsste zudem nachweisbar werden, damit der Fahrschüler bspw. bei einen Wechsel der Fahrschule oder des Simulators nicht von vorne beginnen muss, z. B. beim Erwerb der Schaltkompetenz.

Reformpaket BMV vom 16.10.2025

Weniger verpflichtende Sonderfahrten:
Die verpflichtenden besonderen Ausbildungsfahrten (Nachtfahrten, Autobahnfahrten, Überlandfahrten) sollen reduziert werden. Es soll zudem die Möglichkeit geschaffen werden, diese Fahrten teilweise in einem Simulator zu absolvieren.

Eckpunktepapier I Beschluss VMK

- Hierzu finden sich in den letzten Beschlüssen der VMK keine Hinweise.

Reduzierung von „Sonderfahrten“ (mögliche Rückschlüsse)

Die derzeitige Vorgabe umfasst zwölf besondere Ausbildungsfahrten. Neben der vorgeschlagenen Reduktion der Anzahl geht es auch darum, Teile der vorgeschriebenen Fahrten mit einem Simulator statt durch Fahrstunden mit dem Fahrlehrer zu absolvieren. Daraus folgt, dass nur wenige „Sonderfahrten“ noch „in Echt“ durchgeführt werden müssen.

Bleibt es wie bisher bei dem Prinzip, der Fahrlehrer hat die Reife festzustellen, kann die Ausbildung erst abgeschlossen werden, wenn der Fahrschüler auch im Bereich der besonderen Ausbildungsfahrten im Auto fit ist. Das bedeutet, dass durch diese Maßnahme eine Kostenreduktion nicht generell von vornherein anzunehmen ist.

Reformpaket BMV vom 16.10.2025

Fahrprüfung:
Die Fahrzeit in der praktischen Prüfung soll auf die europarechtlichen Mindestvorgaben (25 Minuten) zurückgeführt werden.

Eckpunktepapier I Beschluss VMK

- Hierzu finden sich in den letzten Beschlüssen der VMK keine Hinweise.

Reduzierung der Prüfzeit (mögliche Rückschlüsse)

Die europarechtlichen Mindestvorgaben gemäß der 4. EU Führerscheinrichtlinie besagen im „Titel B PRÜFUNG DER FÄHIGKEITEN UND VERHALTENSWEISEN“ Folgendes:

(10) Prüfungsdauer

Prüfungsdauer und Prüfungsstrecke müssen so bemessen sein, dass die Fähigkeiten und Verhaltensweisen gemäß dem Titel B dieses Anhangs bewertet werden können. Die Mindestfahrzeit zur Kontrolle der Verhaltensweisen darf in keinem Falle weniger als 25 Minuten für die Klassen A, A1, A2, B, B1 und BE bzw. weniger als 45 Minuten für die übrigen Klassen betragen. Dies beinhaltet nicht die Begrüßung und den Empfang des Bewerbers, die Vorbereitung des Fahrzeugs, die technische Überprüfung des Fahrzeugs, die für die Straßenverkehrssicherheit von Bedeutung ist, die speziellen Fahr- und Bedienübungen, die Gewährleistung der Befähigung gemäß Nummer 8.2 bzw. die Bekanntgabe des Ergebnisses der praktischen Prüfung.

Das EU-Recht lässt demnach eine Reduzierung der reinen Fahrzeit um fünf Minuten zu, sodass die FE-Prüfungen der Klasse B zeitlich wieder auf das Niveau von 2020 zurückgedreht werden. Wenn damit eine höhere Bestehensquote einhergeht, spart das die Kosten für eine Wiederholungsprüfung.

Reformpaket BMV vom 16.10.2025

Bürokratierückbau:
Die Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten für die Fahrschulen sollen deutlich reduziert und die Fahrschulüberwachung effizienter organisiert werden. Die Fortbildungsangebote für Fahrlehrer sollen ebenfalls digitalisiert und einfacher gestaltet werden.

Eckpunktepapier I Beschluss VMK

- Hierzu finden sich in den letzten Beschlüssen der VMK keine Hinweise.

Bürokratierückbau (mögliche Rückschlüsse)

Wenn **Dokumentationspflichten** reduziert werden, werden vermutlich alle Fahrlehrer einen Luftsprung machen. Die Vorschläge aus dem BMV lassen den Schluss zu, dass u. a. keine Lehrpläne mehr auszulegen sind, wenn kein Unterricht mehr stattfindet, und folgedessen keine Theorieunterrichte mehr in Ausbildungsnachweise zu übernehmen sind.

Eine **effizienter organisierte Fahrschulüberwachung** suggeriert, dass einige für die Überwachung zuständige Stellen ineffizient arbeiten. Lt. Duden bedeutet effizient= dienlich, erfolgreich, Erfolg versprechend, förderlich. Ist das Resultat der Reform eine bundeseinheitliche Fahrschulüberwachung kann dies zu mehr Akzeptanz beitragen, da derzeit immer noch Fahrschulen existieren, die bisher nicht überwacht wurden. Eine effizient organisierte Überwachung hat aber auch etwas mit Konsequenzen für Fahrschulen zu tun, die gegen geltendes Recht verstoßen. Nur dann ist die Überwachung erfolgversprechend.

Fortbildungsangebote sollen **einfacher gestaltet** werden, indem was gemacht wird? Sollen Fortbildungsanbieter die sogenannte leichte Sprache verwenden, um ihre Veranstaltungen zu bewerben? Oder ist doch die Fortbildung selbst gemeint? Fallen dann Themen wie „verkehrs-politische und umweltpolitische Perspektiven mit Bezug zum Straßen-verkehr“, gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 DV FahrlG weg? Oder geht es um die Anzahl und Aufteilung der Tage bei der allgemeinen Fortbildung?

Unter der **Digitalisierung der Fortbildungsangebote** kann wieder das Angebot selbst verstanden werden, was von allen Anbietern bereits umgesetzt wurde, oder aber die Fortbildung an sich. Bei Letzterem könnte es um Online-Fortbildungen gehen.

Reformpaket BMV vom 16.10.2025

Experimentierklausel:
Fahrerfahrung ist ein wesentlicher Faktor für den Erwerb der praktischen Fahrkompetenz. Deshalb soll diskutiert werden, inwieweit ggf. nahe-stehende Personen in die Fahrausbildung einbezogen werden können (Laienausbildung).

Eckpunktepapier I Beschluss VMK

- Hierzu finden sich in den letzten Beschlüssen der VMK keine Hinweise.

Experimentierklausel (mögliche Rückschlüsse)

Die Vorstellung des BMV ist es, die Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis neben Fahrlehrern auch von nahestehenden Personen durchführen zu lassen. Ein Modell, das in Österreich mit speziellen Vorgaben praktiziert wird. Die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. (BVF), die Deutsche Fahrlehrer Akademie (DFA), der Verband der Fahrlehrerausbildungsstätte e.V. (BAGFA) und MOVING International Road Safety Association e. V. (MOVING) haben hierzu eine Einschätzung veröffentlicht. Tenor: Nicht für Deutschland und gleich gar nicht zum Zweck der Kostensenkung geeignet.

Ganz abgesehen davon, hat der Begriff „Experimentierklausel“ eine mehr als unglückliche Außenwirkung. Mit Verkehrssicherheit experimentiert man einfach nicht.

Bereits heute können nahestehende Personen mit dem Führerscheinbewerber auf Verkehrsübungsplätzen das Fahren üben. Aus Erfahrung wissen wir, dass das auch eine Möglichkeit sein kann, mehr Geld für die Fahrausbildung auszugeben. Nämlich immer dann, wenn Beifahrer es besser wissen als der Profi und der Fahrlehrer den Bewerber mit Fahrübungen vom Gegenteil überzeugen muss.

Reformpaket BMV vom 16.10.2025

Preistransparenz:
Die Kosten für die Fahrausbildung setzen sich aus vielen unterschiedlichen Kostenbestandteilen zusammen (u.a. Grundgebühr, Kosten für Lernmaterial, Prüfungsvorstellung, Kosten für Fahrstunden und Sonderfahrten). Ein Vergleich ist äußerst schwierig. Zudem ist die Erfolgsquote der Fahrschulen meist nicht zu ersehen. Das soll geändert werden. Es soll künftig möglich sein, online die Kosten und Durchfallquoten aller Fahrschulen einzusehen und damit einen realistischen Kosten- und Qualitätsvergleich durchzuführen.

Eckpunktepapier I Beschluss VMK

- Hierzu finden sich in den letzten Beschlüssen der VMK keine Hinweise.

Preistransparenz (mögliche Rückschlüsse)

Mittlerweile stellt ein Großteil der Fahrschulen in Deutschland seine Preise ins Internet. Dort sind zumeist sehr transparent auch Fahrzeuge, Fahrlehrer, Büro- und Unterrichtszeiten zu finden. Schwierig ist und bleibt es, anhand dieser Aussagen festzumachen, was am Ende unter dem Strich herauskommt. Das wird sich solange nicht ändern, solange wir Menschen ausbilden, die bekanntlich alle unterschiedlich motiviert sind.

Die Idee, Durchfallquoten zum Qualitätsvergleich heranzuziehen ist auf den ersten Blick einleuchtend. Bei näherer Betrachtung ist es doch ein wenig komplizierter. Nehmen wir einmal die jährlich vom KBA veröffentlichten Quoten aller Bundesländer. Daraus kann der Bewerber schließen, dass er seinen Wohnsitz nach Schleswig-Holstein verlegen muss, da Hamburg bei der praktischen Prüfung seit Jahren die höchste NB-Quote in ganz Deutschland hat.

Bezogen auf die NB-Quoten der einzelnen Fahrschulen müssten erhebliche Datenmengen erhoben werden, damit die Qualität auch nur annähernd messbar wird. Gesamtquoten pro Fahrschule sagen nichts über die Quote des einzelnen Fahrlehrers aus. Sie berücksichtigen auch nicht die Anzahl der Fahrschüler, deren Hintergründe oder wie oft ein Fahrschüler die Prüfung nicht bestanden hat.

Denkbare Folgen der Fahrschulwahl nach Preis und Quote: Hohe Nachfrage bei einigen Betrieben, längere Wartezeiten, ggf. Aufnahmestopp, Selektion der Bewerber aus Angst vor steigenden NB-Quoten, höhere Löhne aufgrund guter Leistungen u.a.m.

Reformpaket BMV vom 16.10.2025

Weitere Maßnahmen:
Außerdem werden wir prüfen, ob und in welchem Umfang sich kostenreduzierende und entbürokratisierende Vorschläge auch auf den Erwerb anderer Führerscheinklassen (wie bspw. LKW) übertragen lassen.

Eckpunktepapier I Beschluss VMK

- Hierzu finden sich in den letzten Beschlüssen der VMK keine Hinweise.

Weitergehende Informationen zum Thema „Reformpaket des BMV“

	BMV	„Bezahlbarer Führerschein“ – Eckpunkte
BMV	Eckpunkte zur Novelle Fahrschülerausbildung	
	VMK	22./23.03.2023 TOP 6.11 /TOP 6.7 Optimierung der Fahrschülerausbildung
VMK	VMK 17./18.04.2024 TOP 6.6 Optimierung der Fahrschülerausbildung	
	VMK	VKM 9./10.10.2024 TOP 6.11 Novelle der Fahrschulausbildung
VMK	VKM 2./3.04.2025 TOP 6.3 Novelle der Fahrschulausbildung	
	VMK	VKM 29./30.10.2025 TOP 6.3 Novelle der Fahrschulausbildung
Regierung	Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode	
	EU	4. EU Führerscheinrichtlinie
BVF	Rolle rückwärts in die Zukunft oder: Wie das BMV den Führerschein teurer macht	
	DFA	Stellungnahme zu den Eckpunkten „Reform der Fahrschulausbildung“
Verbände	Warum das 2-Phasen-Modell für die Fahrausbildung der Klasse B (Österreichisches Führerscheinmodell) für Deutschland ungeeignet ist	

TÜV-Hanse Fahrlehrerverband Hamburg e.V. BVM

Image by Gerd Altmann from Pixabay

Am Dienstag, den 25.11.2025, fand im Hotel Lindtner ein Treffen mit dem TÜV-Hanse, dem Fahrlehrerverband Hamburg e. V. und der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende statt.
Der TÜV hat zu einem Brunch mit Diskussion und Austausch eingeladen, um die Zusammenarbeit weiter zu verbessern.
Zur Einleitung stellte der TÜV Bewerberzahlen und durchgeführte praktische Fahrerlaubnisprüfungen in 2025, sowie eine vorsichtige Prognose der künftigen Schülerzahlen für die nächsten Jahre vor.

Im Mittelpunkt standen Themen wie die Schaffung zusätzlicher Prüfplätze, eine optimierte Kommunikation, flexiblere Prüftermine, ein respektvoller Umgang miteinander sowie eine verlässlichere Planbarkeit praktischer Prüfungen.
Der Fahrlehrerverband hat die Feedback-Runde eröffnet, die Sorgen und Nöte der Fahrschulen angesprochen und auf den Punkt gebracht. Dabei ging es vorrangig um die oft fehlende Flexibilität von Seiten des TÜV und der Verteilung von Prüfplätzen.

Direkt im Anschluss hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, ihre Sorgen und Nöte, aber auch positive Punkte zu äußern. Hier gab es zum Teil heftige Kritikpunkte und unterschiedliche Meinungen, die in einer, für alle Teilnehmer sichtbaren, Tabelle gesammelt wurden.

Zum Ende hin wurde versucht, zusammen mit den Teilnehmern und dem TÜV, Lösungsvorschläge herauszuarbeiten.

Fazit:
Der TÜV hat die Anregungen, Lösungsvorschläge und geäußerte Kritik aufgenommen und angekündigt, diese zeitnah auszuwerten und entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten.

Der Fahrlehrerverband wird für die Fahrlehrerschaft darauf achten, dass dieses Fazit auch umgesetzt wird.

Michael Witt

Mindestlohnerhöhung 2026/2027:

Wichtige Auswirkungen auf Minijobs in Fahrschulen

Zum 1. Januar 2026 wird der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland erneut angehoben – diesmal auf 13,90 Euro pro Stunde. Für viele Fahrschulen ist diese Anpassung nicht nur eine betriebswirtschaftliche Herausforderung, sondern bringt auch neue rechtliche Rahmenbedingungen für Minijob-Beschäftigte mit sich.

Neue Verdienstgrenzen im Minijob
Mit der Mindestlohnerhöhung steigt automatisch der maximal zulässige Stundenumfang im Minijob. Die allgemeine Verdienstgrenze bleibt bei 12 Monatsverdiensten als Jahresgesamtbetrag.

Für 2026 ergibt sich daraus:
- Monatliche Verdienstobergrenze: 723 €
- Jährliche Verdienstobergrenze: 7.236 €
- Maximal mögliche Jahresarbeitszeit: ca. 520 Stunden

Damit wird klar:
Zusätzliche Zahlungen wie ein 13. Monatsgehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld oder Leistungsprämien sind im Minijob nicht mehr zulässig, wenn dadurch die Obergrenze von 7.236 € überschritten würde. Auch Einmalzahlungen gelten vollständig als Verdienst und müssen mit eingerechnet werden.

Anhebung zum 01.07.2027
Bereits beschlossen ist auch die nächste Erhöhung:
Zum 1. Juli 2027 steigt der Mindestlohn weiter auf 14,70 Euro. Damit sinkt die mögliche Stundenanzahl im Minijob erneut deutlich. Dies verschärft die Situation für Fahrschulen, die häufig auf flexible Mitarbeitende in Büro, Fuhrparkpflege oder unterstützenden Tätigkeiten angewiesen sind.

Mindestlohnerhöhung 2026/2027: Wichtige Auswirkungen auf Minijobs in Fahrschulen

Der administrative Aufwand, Arbeitszeiten exakt zu steuern, wird weiter steigen. Für viele Fahrschulbetriebe bedeutet dies:

1. Neuplanung der Minijob-Strukturen:
   Weniger Stunden po Monat, engere Steuerung der Arbeitszeiterfassung.
2. Überprüfung bestehender Verträge:
   Verträge mit Minijobbern müssen angepasst werden, um Überverdienste zu vermeiden.
3. Alternativen prüfen:
   - Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung
   - Nutzung von kurzfristiger Beschäftigung für saisonale Spitzen
   - Prüfung der Aufgabenverteilung im Team
4. Keine Sonderzahlungen möglich:
   - Arbeitgeber müssen klar kommunizieren, dass freiwillige Gratifikationen künftig nicht mehr zulässig sind.

Warum trifft es auch unsere Unternehmen stark?
Fahrschulen arbeiten häufig mit flexiblen Aushilfskräften – sei es im Büro, für Begleitfahrten, zur Fuhrparkpflege oder für kleine Organisationsaufgaben. Durch die steigenden Mindestlöhne sinkt jedoch der real verfügbare Arbeitsumfang im Minijob, obwohl die Betriebe in vielen Bereichen steigenden Arbeitsbedarf haben.
Für den Beruf des Fahrlehrers, der ohnehin unter Fachkräftemangel leidet, wird zusätzliche Verwaltungslast zu einer weiteren Belastung. Gleichzeitig gibt es zu beachten das steigende Lohnkosten – gerade in Zeiten stagnierender oder rückläufiger Fahrstundenvolumina – zunehmend zum wirtschaftlichen Risiko werden könnte.

Fazit:
Die kommenden Mindestlohnerhöhungen bringen spürbare Veränderungen für Fahrschulen mit sich. Die Einhaltung der neuen Grenzen ist zwingend erforderlich und sollte bereits jetzt vorbereitet werden. Klare Arbeitszeitmodelle, transparente Kommunikation mit Beschäftigten und gegebenenfalls die Umwandlung von Minijobs in Teilzeitstellen können helfen, wirtschaftliche Risiken zu vermeiden.

MW

Tätigkeitsbericht des Behindertenbeauftragten des Fahrlehrerverbands Hamburg

von Ulf Jörgensen

Quickborn, den 04.12.2025

Vom 22. bis 24.09.2025 war die erste Handicapfortbildung bei der Firma Paravan in Aichelau auf der Schwäbischen Alb. Die Fortbildung war eine Kooperation mit dem Verkehrsinstitut Bielefeld.

Diese Fortbildung war etwas ganz besonderes für alle Teilnehmer/innen, da sie direkt bei einem Umrüster und Entwickler stattfand. Das gab es noch nie.

Es waren ca. 50 Teilnehmer/innen bei der Fortbildung, neben Fahrlehrer/innen auch Gutachter/innen, Sachverständiger/innen und Prüfer/innen. Diese Kombi macht diese Veranstaltung so spannend, der Erfahrungsausstausch zwischen den Kollegen/innen und Sachverständigen/innen, da sie aus verschiedenen Bundesländern kommen, da unterschiedliche Regularien der Vorgehensweise mit gehandicapten Fahrschülern bestehen.

Es waren Referenten zu unterschiedlichen Themen anwesend, so dass die Fortbildung interessant und lehrreich gestaltet wurde.

Zudem waren gehandicapte Menschen anwesend, die über ihr Handicap berichteten und boten Mitfahrten in ihren umgebauten Fahrzeugen an; ebenso konnten alle Teilnehmer/innen selbst ein umgebautes Fahrzeug testen.

Desweiteren gab es eine Firmenführung durch alle Stationen, so dass man live sehen konnte wie aufwendig teilweise die Fahrzeuge umgebaut werden.

Für das leibliche Wohl sorgte am erster Abend mit einem schwäbischen Essen, am zweiten Abend mit einem Foodtruck die Firma Paravan. Diese besondere Fortbildung war ein voller Erfolg und sehr abwechslungsreich.

Ein großer Dank geht an die Familie Arnold und seinem Team.

Quelle: BMV

Führerschein-Abkommen mit Montenegro

Pressemitteilung 17.12.2025

Montenegro und Deutschland unterzeichnen Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen

Der montenegrinische Ministerpräsident Milojko Spajić und der deutsche Verkehrsminister Patrick Schnieder haben eine gemeinsame Absichtserklärung zum Umtausch von Führerscheinen unterzeichnet und ermöglichen damit das gegenseitige prüfungsfreie Umschreiben für die Führerscheinklassen A, B, C, D, T.

Patrick Schnieder, Bundesminister für Verkehr:

„Es ist mir eine große Freude, die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen zwischen Deutschland und Montenegro zu unterzeichnen. Mit dieser Absichtserklärung erleichtern wir den Alltag vieler Menschen in beiden Ländern. Wir setzen damit ein klares Zeichen für eine engere Zusammenarbeit und zeigen, dass wir gemeinsame Lösungen finden können, die pragmatisch, zukunftsorientiert und bürgernah sind.“

Dies ist ein weiterer Schritt zur Bekämpfung des Fachkräftemangels und der Integration der montenegrinischen Bürgerinnen und Bürger. Sobald Montenegro in die Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die sogenannte Staatenliste, aufgenommen wird, können in beiden Staaten Führerscheine für Motorräder und PKW prüfungsfrei umgetauscht werden. Dies wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 der Fall sein.

Bild: Andreas Lischka

An dieser Stelle möchten wir Sie über die Tätigkeiten und Termine des Vorstandes, die wir zusätzlich zum Tagesgeschäft wahrnehmen, informieren. Sollten Sie Nachfragen zu einzelnen Treffen haben, lassen Sie es uns bitte wissen.

Geschäftsbericht 4. Quartal 2025

des Geschäftsführenden Vorstandes
im Zeitraum vom 01.10. - 31.12.2025

Oktober						
Nr.	**Datum**	**Tätigkeit / Thema**	**Ort**	**MW**	**BE**	**NN**
10.01	06.10.25	Beiratssitzung	Hamburg	X		
10.02	08.10.25	Gespräch mit der BVM	Hamburg	X		
10.03	10.10.25	Bezirksversammlung Harburg	Hamburg	X		
10.04	14.10.25	Treffen mit AUDI Hamburg	Hamburg	X		

November						
Nr.	**Datum**	**Tätigkeit / Thema**	**Ort**	**MW**	**BE**	**NN**
11.01	03.11.25	TÜV-Hanse Dienstbesprechung	Hamburg	X		
11.02	03.11..25	BVF Sondersitzung	ZOOM	X		
11.03	04.11.25	Infoveranstaltung „Beruf Fahrlehrer“	Hamburg	X		
11.04	05.11.25	Forum Verkehrssicherheit Senioren / Kinder	Hamburg	X		
11.05	06.11.25	Dozent Fahrlehrerfortbildung	Hamburg	X		
11.06	07.11.25	Dozent Fahrlehrerfortbildung	Hamburg	X	X	
11.07	08.11.25	Dozent Fahrlehrerfortbildung	Hamburg	X		

Abkürzungen:
MW: Michael Witt I BE: Bernd Ehlers I NN: Nicole Neubauer

November						
Nr.	**Datum**	**Tätigkeit / Thema**	**Ort**	**MW**	**BE**	**NN**
11.08	10.11.25	BVF Sondersitzung	Hamburg	X		
11.09	17.11.25	Dreharbeiten für Image Film Fahrlehrerverband Hamburg e.V.	Hamburg	X	X	
11.10	17.11.25	Vorstellen des Verbandes in Aus.stätte	Hamburg	X		
11.11	19.11.25	Treffen mit BVM Prüfplatzsituation	Hamburg	X	X	X
11.12	21.11.25	Treffen mit TÜV Hanse und BVM	Hamburg	X		
11.13	25.11.25	Aussprache mit Fahrlehrern / Verband und TÜV (Mit Anwesend BVM)	Hamburg	X	X	
11.14 .	26.11.25	Beratungsgespräch in einer Fahrschule	Hamburg	X		
11.15	27.11.25	Beratungsgespräch in der Geschäftsstelle Firmenneugründung	Hamburg	X		

Dezember						
Nr.	Datum	Tätigkeit / Thema	Ort	MW	BE	NN
12.01	01.12.25	Vorbereitung JHV 2026 Ortstermin der Veranstaltungsräume	Hamburg	X		
12.02	02.12.25	Forum Verkehrssicherheit Senioren / Kinder	Hamburg	X		
12.03	04.12.25	Dozent Fahrlehrerfortbildung	Hamburg	X		
12.04	05.12.25	Dozent Fahrlehrerfortbildung	Hamburg	X	X	
12.05	06.12.25	Dozent Fahrlehrerfortbildung	Hamburg	X		
12.06	10.12.25	Treffen mit LbV Thema ASF Seminare	Hamburg	X		
12.07	11.12.25	Dozent Fahrlehrerfortbildung Ausb.fl.	Hamburg	X		
12.08	15.12.25	Dozent Fahrlehrerfortbildung ASF	Hamburg	X		
12.09	16.12.25	VSS bei der BVF	Stuttgart	X	X	
12.10	17.12.25	VSS bei der BVF	Stuttgart	X	X	
12.11	18.12.25	VSS bei der BVF	Stuttgart	X	X	

KURZ
meldungen

Save the Date Mitgliederversammlung 2026

Unsere Mitgliederversammlung findet am 28. Februar 2026 im Modezentrum Hamburg-Schnelsen statt.

Geschäftsstelle vom 23.12. - 04.01.2026 geschlossen

Sehr geehrte Kollegin
Sehr geehrter Kollege,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die Geschäftsstelle des Fahrlehrerverbandes Hamburg vom 23. Dezember 2025 bis 02. Januar 2026 geschlossen bleibt. Sie erreichen uns wieder ab dem 5. Januar 2026.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team der Geschäftsstelle
Iris Jöns und Michael Witt

Neue Imagebroschüre für den Fahrlehrerverband Hamburg e. V. in Vorbereitung

Wir haben für unseren Hamburger Fahrlehrerverband eine neue Image-Broschüre und einen neuen Image Film, um den Verband und seine Arbeit für potenzielle Neu-Mitglieder zu präsentieren.

Ab Anfang 2026 wird es eine 8-seitige Broschüre für die Mitgliederwerbung geben. Auch dort werden die Vorzüge und die Arbeit des Verbandes dargestellt. (siehe Link)

Broschüre:
https://www.unserebroschuere.de/Fahrlehrerverband_Hamburg/WebView/
In der Broschüre ist auch ein Video. Dort ist es mit Text und Musik vertont.

Video: (Hier ist das Video nur mit Musik und ohne Text)
https://www.unserebroschuere.de/video/81AA61492

Kontaktdaten der gewählten Interessenvertreter im Fahrlehrerverband Hamburg e. V.

Michael Witt Vorsitzender witt-fahrlehrerverband-hh@gmx.de	Bernd Ehlers 1. stellvertr. Vorsitzender ehlers-fahrlehrerverband-hh@gmx.de	Nicole Neubauer 2. stellvertr. Vorsitzende neubauer-fahrlehrer verband-hh@gmx.de	Hans-Detlef Engel Sabine Darjus Ehrenvorsitzende/r engel-fahrlehrerverband-hh@gmx.de darjus-fahrlehrerverband-hh@gmx.de
Tel: 040 233340			
Claas Bretscher Bezirksleiter West bretscher-fahrlehrerverband-hh @gmx.de	Aline Hofmann Stellvertreterin West hofmann-fahrlehrerverband-hh @gmx.de	Arne Ennulat Bezirksleiter Ost arne.ennulat@fahrlehrercampus.hamburg 0176 66879581	Kerstin Harbusch Stellvertreterin Ost harbusch-fahrlehrerverband-hh@gmx.de 0151 7086 3687
Uwe Zimmermann Bezirksleiter Nord zimmermann-fahrlehrerverband-hh @gmx.de 0173 3754496	Sylvia Achilles Stellvertreterin Nord	Claudia Fehrmann Bezirksleiterin Bergedorf claudi@kaifehrmann.de 0171 99 88 254	Kai Fehrmann Stellvertreter Bergedorf kai@kaifehrmann.de 0160 94760137
Jörg Förster Bezirksleiter Harburg foerster-fahrlehrerverband-hh @gmx.de 0172 4540240	Rebecca Lembke Stellvertreterin Harburg lembke-fahrlehrerverband-hh@gmx.de 0151 24050134	Kai Fehrmann Angestelltenbeauftragter k.fehrmann-fahrlehrerverband-hh @gmx.de 0160 94760137	Ulf Jörgensen Behindertenbeauftragter fahrschule-ru@web.de 04106 612873
Nicht besetzt Seniorenbeauftragter		Michael Rappat Leiter AK Pkw m.rappat@gmx.de	Nicht besetzt Stellvertreter AK Pkw
Bernd Ehlers Leiter AK Zweirad ehlers-fahrlehrerverband-hh@gmx.de 04106 612873	Kai Fehrmann Stellvertreter AK Zweirad k.fehrmann-fahrlehrerverband-hh @gmx.de 0160 94760137	Nicolas Spörhase Leiter Ak Nutzfahrzeuge spoerhase-fahrlehrerverband-hh@gmx.de	Claas Bretscher Stellvertreter Ak Nutzf. bretscher-fahrlehrerverband-hh @gmx.de

Kontaktdaten Verbandsbüro und Fahrlehrerversicherung

Iris Jöns

Geschäftsstelle

Fahrlehrerverband Hamburg e. V.
Landesagentur der Fahrlehrerversicherung VaG
Hamburger Fahrlehrer Betreuungs GmbH

Erreichbarkeit: Süderstraße 167 (3. OG)
20537 Hamburg

Mo. - Do. 9.00 - 13.00 Uhr
Fr. 9.00 - 13.00 nur telefonisch oder per eMail
Tel.: 040-23 33 40
Fax 040-23 07 52
eMail: info@fahrlehrerverband-hamburg.de
www.fahrlehrerverband-hamburg.de

Frank Nüser

Fahrlehrerversicherung Fachberater

Erreichbarkeit: Fakenscheide 1
24321 Tröndel

Mobil: 0172 73 17 024
Telefon: 0711 98 889 386
Fax: 0711 98 889 25 386
eMail: frank.nueser@fv.de
www.fv.de

Impressum
Fahrlehrerverband Hamburg e.V.
Süderstraße 167, 20537 Hamburg
Tel. 040-23 33 40, Fax: 040-23 07 52
www.fahrlehrerverband-hamburg.de
E-Mail: info@fahrlehrerverband-hamburg.de
Vereinsregister VR 4875
Steuernummer: 17/436/01846
Verantwortlich für den Inhalt: Michael Witt
Gestaltung und Layout: Sabine Darjus
Bilder: Sabine Darjus I Pixabay I gem. Quellenhinweis
Mitglied der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

vCard Fahrlehrerverband

Beiträge mit Namen stellen die Meinung des Verfassers, nicht aber in jedem Fall die Meinung des Herausgebers dar.

ENTSCHLEUNIGT INS NEUE JAHR – WIR KÜMMERN UNS UM DEN REST.

Auch zum Jahresende übernehmen wir Ihre Fahrschulabrechnung.
So bleibt mehr Zeit für das, was zählt.

Wir wünschen Ihnen besinnliche Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr, in dem wir weiterhin gerne für Sie da sind.

JETZT TERMIN VEREINBAREN.

Tel.: 07141 / 93 46 10
info@datapart-factoring.de
www.datapart-factoring.de

DATAPART®
Der Abrechnungsspezialist